

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dahmker, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.09.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dahmker erlassen:

I. Änderungen

a) § 5 erhält folgende Fassung

§ 5 Ständige Ausschüsse

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten,
Steuern



b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen, Wegewesen, Wohnungswesen

c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

- 3) Es können bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorgeschlagen werden. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Zu den stellvertretenden Ausschussmitgliedern können in die Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können im Sinne § 46 Abs.3 GO. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- 4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- 5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 17.09.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Dahmker, den 8.9.2026


- Bürgermeister -

